



Generalversammlungen in Zeiten von COVID-19

Die COVID-19 Pandemie und der damit verbundene «Lockdown» stellt Schweizer Gesellschaften vor ganz neue Herausforderungen. Dies betrifft unter anderem die zahlreich anstehenden ordentlichen Generalversammlungen, welche meist zwischen April und Juni abgehalten werden. Nach der bundesrätlichen Verordnung (COVID-19 Verordnung 2) sind sämtliche Präsenzveranstaltungen bis auf Weiteres und bis mindestens am 10. Mai 2020 grundsätzlich verboten.

Obwohl der Bundesrat eine etappenweise Lockerung der Vorsichtsmassnahmen in Aussicht gestellt hat, ist nicht anzunehmen, dass die Regelungen für Generalversammlungen gelockert werden. Was dies für die Aktionäre und den Verwaltungsrat bedeutet, zeigt dieser Legal Compass.

1. Die Neuerungen im Überblick

Gemäss der COVID-19 Verordnung 2 sind öffentliche oder private Veranstaltungen bis mindestens am 10. Mai 2020 verboten, worunter auch sämtliche ordentlichen Generalversammlungen (GV) von Aktiengesellschaften (AG), GmbH's, Vereinen, Genossenschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften fallen. Nicht darunter fallen jedoch AGs mit einem Alleinaktionär oder wenn ein einziger Vertreter sämtliche Aktionäre vertritt und eine Universalversammlung abgehalten wird.

Die Verordnung stellt bezüglich AGs sicher, dass die Mitwirkungsrechte der Aktionäre grundsätzlich weiterhin gelten. Der Verwaltungsrat kann anordnen, dass die Mitwirkungsrechte entweder schriftlich bzw. elektronisch oder aber mittels eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters ausgeübt werden.

Wichtig: Gemäss der geltenden Verordnung fallen GVs nur unter den Anwendungsbereich der COVID-19 Verordnung 2, wenn sie bis am 10. Mai 2020 angekündigt wurden. Die Sonderregelungen kommen zum Zug, auch wenn die Durchführung erst nach dem 10. Mai 2020 stattfindet. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das Versammlungsverbot für GVs über Mai 2020 verlängert werden wird.

Als Alternative bietet sich theoretisch ein Gesuch um Ausnahmegewilligung an, um die GV trotzdem als Präsenzveranstaltung durchzuführen. Die Kantone haben im Prinzip die Befugnis, Veranstaltungen zuzulassen, sofern wichtige öffentliche Interessen dafürsprechen, was jedoch bei privaten Unternehmen in der Regel nicht der Fall sein wird. Dies bestätigt auch eine Blick in die Praxis, in der die meisten Unternehmen ihre GV unter Ausschluss der physischen Anwesenheit der Aktionäre abhalten und so auf den aufwendigen Weg über eine kantonale Bewilligung verzichten.

Autoren



Marc Nufer, Partner
Head Corporate / M&A



Lorenz Raess
Associate Corporate / M&A

2. Einberufung und Organisation der Generalversammlung

1. Einberufung

Steht die Einberufung der GV erst an¹, muss sich der Verwaltungsrat entscheiden, diese entweder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben oder gemäss den Vorgaben der COVID-19 Verordnung 2 zu organisieren. Gemäss Obligationenrecht muss eine GV innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. Da es sich bei dieser Zeitspanne um eine blosser Ordnungsfrist handelt, hat deren Missachtung keine direkten rechtlichen Folgen. Im Interesse der Aktionäre und gerade weil eine punktuelle Verlängerung der Massnahmen gegen COVID-19 absehbar ist, wird jedoch empfohlen, mit der Durchführung bzw. Ansetzung der GV nicht zuzuwarten. In diesem Fall muss die GV gemäss Gesetz spätestens 20 Tage vor der Versammlung einberufen werden.

So oder so ist den Aktionären nicht nur zu erklären, wie abgestimmt werden kann, sondern auch, in welcher Form die Auskunfts- und Informationsrechte ausgeübt werden können. Nebst den Stimmabgabe-Talons sollte deshalb den Aktionären die Möglichkeit eingeräumt werden, Fragen zu formulieren, die an der GV beantwortet werden können. Dabei ist darauf zu achten, den Aktionären eine möglichst grosszügige Frist einzuräumen (mind. 30 Tage), innert derer sie ihre Stimme einreichen und zu den Traktanden Stellung beziehen können.

2. Durchführung

Obwohl die GV unter Ausschluss der Aktionäre stattfindet, haben gewisse Personen weiterhin zwingend anwesend zu sein. Nebst dem Vorsitzenden muss ein Protokollführer sowie allenfalls ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter, der Revisor und bei notariell zu beglaubigenden Geschäften ein Notar anwesend sein. Für diese «Restversammlung» ist denn auch keine Spezialbewilligung erforderlich. Die entsprechenden Hygiene- und Distanzvorschriften des Bundesamts für Gesundheit sind jedoch jederzeit einzuhalten.

Die Stimmbildung der Aktionäre an der GV erfolgt entweder auf einem Formular, welches im Vorfeld eingereicht werden muss; eine Abstimmung per E-Mail ist ausgeschlossen. Zulässig wäre auch die Unterzeichnung eines Formulars mittels qualifizierter elektronischer Signatur. Bei Unternehmen mit einem kleinen Aktionärskreis kann zudem erwogen werden, mittels schriftlicher Vollmacht einen gemeinsamen Vertreter zu benennen und die GV als Universalversammlung abzuhalten, sofern sämtliche Stimmen vertreten sind.

Die GV kann auch elektronisch über ein Online-Portal abgehalten werden, über welches der Aktionär seine Vollmachten und Weisungen erteilt. Während diese Möglichkeit bei börsenkotierten AGs bereits Pflicht ist, müssten nicht kotierte AGs ein entsprechendes Portal einrichten. Alternativ kann eine GV auch mittels Telefon- oder Videokonferenz (z.B. Zoom oder Skype) durchgeführt werden. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die Teilnehmenden identifiziert werden, sie sich zu den einzelnen Traktanden äussern und ihre Stimme abgeben können. Obwohl zu erwarten wäre, dass dies aufgrund der technischen Voraussetzungen nur von grösseren Unternehmen wahrgenommen wird, scheinen diese höchstens einen Livestream anzubieten, ohne das «live» abgestimmt werden kann. Ob sich dies in Zukunft mit der beabsichtigten Einführung der «virtuellen GV» ändert, wird sich zeigen.

Letztlich kann der Verwaltungsrat auch anordnen, dass die Aktionärsrechte generell durch einen vom Verwaltungsrat zu bestimmenden unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden müssen. Gerade Klein- und Mittelunternehmen werden sich kaum dazu durchringen, einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu bestimmen, sondern ihre Aktionäre im Vorfeld schriftlich über die traktandierten Gegenständen abstimmen lassen. Entscheidet sich ein Unternehmen für einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, kommt der präzisen Formulierung der Vollmacht und der

¹ Wurde die GV bereits einberufen, müssen die Aktionäre schnellstmöglich über die neuen Teilnahmemöglichkeiten informiert werden, was bis am 10. Mai, spätestens aber vier Tage vor Durchführung der GV erfolgen muss.

Stimmkarte mit der Möglichkeit, Weisungen zu erteilen, eine erhebliche Bedeutung zu.

In Zeiten des COVID-19 Virus ist zudem fraglich, ob man einem Aktionär die Teilnahme an der GV verbieten kann. Gemäss der Regelung des Bundesrates wird nur die physische Präsenz vorübergehend eingeschränkt und der Aktionär kann verpflichtet werden, seine Rechte mittels der genannten Instrumente auszuüben. Dies gilt jedoch nur, wenn der Verwaltungsrat die Aktionäre entsprechend informiert hat. Ohne eine solche Anordnung hätte der Aktionär ohne weiteres ein Teilnahmerecht an der GV. Unter den momentanen Umständen ist diese Einschränkungen jedoch hinzunehmen.

3. Rechtliche Risiken

Während die Ausübung der Aktionärsrechte an der GV bereits unter dem geltenden Obligationenrecht von grosser Bedeutung ist, gilt dies umso mehr für die momentan aussergewöhnliche Situation. Um das Risiko einer späteren Anfechtung oder gar Nichtigkeit von Beschlüssen möglichst gering zu halten, empfehlen wir, die Aktionäre im Vorfeld ausführlich über ihre Möglichkeit zur Stimmabgabe und vor allem der Ausübung ihrer Informations- und Auskunftsrechte zu informieren. Da die meisten diesjährigen GV nicht als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, sollte sich die Traktandenliste auf die wesentlichen Traktanden beschränken und sollten heikle Diskussionen wenn möglich auf einen späteren Zeitpunkt vertagt werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sich ein Aktionär im Vorfeld schriftlich zu nicht traktandierten Gegenständen äussert und über diese abstimmen lassen will. Falls ein solcher Aktionär über ein Traktandierungsrecht verfügt, müsste konsequenterweise eine spätere ausserordentliche GV einberufen werden, da die übrigen Aktionäre kaum mehr rechtzeitig über das neue Traktandum informiert werden können.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass die vorsätzliche Nichtbefolgung des Versammlungsverbotes auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

4. Fazit

Die Organisation einer GV in Zeiten von COVID-19 setzt nicht nur die Aktionärsrechte auf den Prüfstand. Auch der Verwaltungsrat ist gefordert, die Aktionäre zeitnahe und transparent über die allenfalls neue Organisation der anstehenden GV zu informieren. Während die jährlich durchgeführten GVs oftmals auch gesellige Anlässe sind, bleiben sie momentan eine eher nüchterne Angelegenheit und beschränkt auf das Wesentlichste, was sich hoffentlich schon bald ändern wird.

Bei Fragen rund um die Organisation ihrer GV unterstützen wir Sie gerne.

Ihr Kontakt für Gesellschaftsrecht und M&A



Marc Nufer
Partner, Head Corporate M&A

T: +41 31 328 75 75
marc.nufer@eversheds-sutherland.ch



Daniel Bachmann
Partner

T: +41 31 328 75 75
daniel.bachmann@eversheds-sutherland.ch



Oliver Beldi
Partner

T: +41 31 328 75 75
oliver.beldi@eversheds-sutherland.ch



Olivier Dunant
Partner

T: +41 22 818 45 00
olivier.dunant@eversheds-sutherland.ch



Patrick Eberhardt
Partner

T: +41 22 818 45 00
patrick.eberhardt@eversheds-sutherland.ch

eversheds-sutherland.ch

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind ausschliesslich zu Informationszwecken gedacht und können keinesfalls eine angemessene Rechtsberatung ersetzen. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), übernimmt keinerlei Verantwortung für Handlungen, die gestützt auf die in diesem Dokument enthaltenen Informationen getroffen werden.

© Eversheds Sutherland 2020. Alle Rechte vorbehalten. Eversheds Sutherland ist ein globaler Anbieter von juristischen Dienstleistungen, der seine Dienstleistungen über verschiedene, voneinander unabhängige Rechtsträger erbringt. Eversheds Sutherland ist der Name und die Marke, unter der die Mitglieder von Eversheds Sutherland Limited (Eversheds Sutherland (International) LLP und Eversheds Sutherland (US) LLP) sowie die von diesen kontrollierten oder verwalteten oder mit diesen verbundenen Unternehmen sowie die Mitglieder von Eversheds Sutherland (Europe) Limited (nachfolgend je einzeln als "Eversheds Sutherland Gesellschaft" und zusammen als "Eversheds Sutherland Gesellschaften" bezeichnet) juristische oder andere Dienstleistungen für Klienten auf der ganzen Welt erbringen. Die Eversheds Sutherland Gesellschaften bestehen und sind reguliert gemäss den jeweils auf sie anwendbaren behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und treten unter ihrer jeweiligen Firma auf. Die Verwendung des Namens Eversheds Sutherland dient nur der Beschreibung und bedeutet nicht, dass die Eversheds Sutherland Gesellschaften eine Gesellschaft bilden oder Teil einer globalen LLP sind. Die Mandatsvereinbarung zwischen dem Klienten und der beauftragten Kanzlei ist massgebend bezüglich der Verantwortung für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen an einen Klienten. Eversheds Sutherland AG, mit Sitz in Zürich (Schweiz), ist Mitglied von Eversheds Sutherland (Europe) Ltd.